



Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg,
im Folgenden "**Straßenbauverwaltung**" genannt,

und

der Stadt Kitzingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Siegfried Müller,
im Folgenden „**Stadt**“ genannt

über

den gemeinschaftlichen Umbau / Errichtung einer Lichtsignalanlage am Einmündungsbereich der
Panzerstraße in die Staatsstraße 2271 in Kitzingen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Einmündungsbereich der Panzerstraße in die Staatsstraße 2271 in Kitzingen gemeinsam umzubauen. Hierzu wird beabsichtigt, eine Lichtsignalanlage am Einmündungsbereich nachzurüsten. Die LSA ist an den bestehenden Verkehrsrechner anzuhängen und entsprechend zu koordinieren. Konkrete Planungen liegen derzeit noch nicht vor.
2. Der Umgriff der Maßnahme bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage). Der Lageplan wird Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung.
Die Verkehrszeichen und die Markierung werden den neuen Verhältnissen angepasst.
3. Grundlage des Vertrages sind das Bayer. Straßen- und Wegegesetz, die ODR und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Stadt billigt die Ausschreibung, der zu ihren Lasten gehenden Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung nach den Bestimmungen der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) und ist mit der Vergabe der Arbeiten an die von der Straßenbauverwaltung ausgewählten Auftragnehmern einverstanden. Die Abwicklung aller zu Lasten der Stadt gehenden Arbeiten innerhalb der Kostenteilungsgrenze obliegt allein der Straßenbauverwaltung, die auch für sämtliche Verhandlungen mit den Auftragnehmern zuständig ist.

2. Die Planung sowie die Ausschreibungsunterlagen für die evtl. Erneuerung und Änderung der Straßenbeleuchtung sind von der Stadt zu erstellen. Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung dieser Arbeiten ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn mit dem Bauamt abzustimmen.

3. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Das Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten.

Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährung von Mängelansprüchen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 2 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat.

Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

Vor Entlassung der bauausführenden Firma aus der Gewährleistung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Bauleistungen durch die Straßenbauverwaltung und der Stadt.

4. Wünsche und Anregungen seitens der Stadt - im Bereich der Kostenteilungsgrenze - können nur bei der Straßenbauverwaltung und ihrem Vertreter auf der Baustelle geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die technische Durchführung der Bauarbeiten trifft die Straßenbauverwaltung.

Außerhalb des Kostenteilungsbereichs obliegt die technische Durchführung, Bauüberwachung und Abrechnung beim jeweiligen Baulastträger.

§ 3

Straßenrechtliche Verhältnisse

Beteiligt an der Straßenkreuzung sind der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - als Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Staatsstraße 2271 (Art. 32 BayStrWG) und die Stadt als Träger der Straßenbaulast der Ortsstraßen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG).

Es handelt sich gemäß Art. 32 BayStrWG um die Änderung einer bestehenden höhengleichen Kreuzung. Eine Verkehrszählung der städtischen Straße „An der Jungfernmühle“ liegt nicht vor. Es wird vereinbart, die hier anfallenden Kosten auf die restlichen drei Straßenäste aufzuteilen, da davon ausgegangen wird, dass die Verkehrsbelastung unter der 20% Bagatellgrenze liegt.

II. Kostenverteilung

§ 4

Kosten der Maßnahme, Kostenträger, Kostenteilung

1. Die Kosten des Kreuzungsumbaus einschließlich aller erforderlichen Angleichungsmaßnahmen und Koordinierung werden entsprechend den Kreuzungsrichtlinien im Verhältnis der jeweiligen Fahrbahnbreiten geteilt.

Für die Ermittlung der am Kostenteilungsschlüssel zugrunde gelegten Breiten der Fahrbahnen wurden die mittleren Breiten in den anschließenden Straßenabschnitten herangezogen.

Folgende Äste sind in die Berechnung einzubeziehen:

[Klammerwert] entspricht dem Zählergebnis der Verkehrszählung 2006 / 2010

- Ast A St 2271 mit einer Gesamtbreite von	7,5 m [14.300 Kfz/24h]
- Ast B St 2271 mit einer Gesamtbreite von	8,0 m [14.300 Kfz/24h]
- Ast C Panzerstraße mit einer Gesamtbreite von	7,0 m [5.200 Kfz/24h]
- Ast D „An der Jungfernmühle“ mit einer Gesamtbreite von	6,5 m [? Kfz/24h]

Auf Grund der vorgenannten Verkehrszahlen ergibt sich folgende Kostenteilung:

Stadt

$$\frac{7,0}{7,5+8,0+7,0} = 0,3111 \quad = \mathbf{31,11 \%}$$

Land

$$\frac{7,5+8,0}{7,5+8,0+7,0} = 0,6889 \quad = \mathbf{68,89 \%}$$

2. Gemäß Kostenschätzung der Stadt Kitzingen betragen die reinen Herstellungskosten ohne Grunderwerb und Vermessung

- für den Umbau der Kreuzung rd. 90.000 € (Brutto)

Der vorläufige Kostenanteil für den Umbau der Kreuzung beträgt somit für die

Stadt

90.000 € * 0,3111 = rd. **28.000 €**

Land

90.000 € * 0,6889 = rd. **62.000 €**

Der tatsächliche Kostenanteil errechnen sich aus den Einheitspreisen und Massenansätzen in der Schlussrechnung.

Die Verwaltungskosten gemäß § 7 sind hierin nicht enthalten.

3. Die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der neuen Straßenbeleuchtung trägt die Stadt.

Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden gemäß Punkt 1 aufgeteilt.

4. Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG. Die erstmalige Beschaffung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führt die Straßenbauverwaltung durch.

5. Bei weiteren Erhaltungs- und Umbaumaßnahmen außerhalb der gemeinsamen Kreuzungsmaßnahme tragen die jeweiligen Baulastträger die Kosten alleine.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
2. Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt, soweit es städtische Versorgungsleitungen betrifft, die Stadt.
3. Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Grunderwerb

1. Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt der Straßenbauverwaltung Vollmacht, den Enteignungsantrag nach Art. 20 BayEG zu stellen.
2. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarktung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis des in § 4 Nr.1 festgelegten Teilungsschlüssels aufgeteilt.

3. Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
4. Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
5. Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben die tatsächlich anfallenden externen Ingenieurleistungen der auf die Stadt entfallenden kreuzungsbedingten Baukosten einschl. Mehrwertsteuer und Grunderwerb.

Für Bauleistungen außerhalb der kreuzungsbedingten Maßnahme werden die tatsächlich anfallenden externen Ingenieurleistungen verrechnet – soweit die Leistungen nicht selbst durch die Stadt beauftragt bzw. erbracht werden.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
Diese sind entweder direkt an die Bauausführenden oder an die Staatsoberkasse Bayern zu entrichten. Eine genaue Regelung erfolgt durch Abstimmung bei Baubeginn.
Von der Straßenbauverwaltung werden der Stadt vor jeder Zahlung entsprechend geprüfte und begründende Unterlagen sowie evtl. eine Buchungskennziffer, zur Zuordnung der Zahlung mitgeteilt.

3. Rechnungen von Bauarbeiten, deren Kosten die Stadt zu 100 % zu tragen hat, werden von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur direkten Zahlung weitergeleitet.
4. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung der Zahlungen in Verzug gerät, kann diese Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB der Deutschen Bundesbank geltend machen.
5. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den städtischen Kostenanteil übersenden.

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Baulast nach Fertigstellung

1. Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Verpflichtungen der Stadt oder Dritter zur Reinigung der Fahrbahn der Staatsstraße und der Entwässerungseinrichtungen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.
3. Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 10

Unterhaltungslast nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast und die Unterhaltungslast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ein Ausgleich für die veränderten Unterhaltungskosten erfolgt gemäß Art.33 Abs. 4 BayStrWG nicht.
3. Gemäß Art.33 BayStrWG obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - als Trägerin der Straßenbaulast für die Staatsstraßen die Kreuzungsbedingten Einrichtungen und Anlagen.

§ 11

Aufopferungsansprüche

Werden durch die gemeinsame Baumaßnahme Aufopferungsansprüche von Anliegern ausgelöst, so werden die Kosten hierfür im Verhältnis des in § 4 festgelegten Teilungsschlüssels aufgeteilt.

Jeder Baulastträger hat Ansprüche Dritter allein abzulösen, wenn sie aus einem Teil der Baumaßnahme entstehen, die der jeweilige Baulastträger allein veranlasst und die sich nicht als Gemeinschaftsmaßnahme darstellt.

§ 12

Bestandsplan

Die Straßenbauverwaltung übergibt der Stadt nach Fertigstellung des Kreuzungsumbaus einen Lageplan (Bestandsplan).

§ 13
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Diese Schriftformklausel kann nur schriftlich aufgehoben werden.

§ 14
Anerkennung

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine Ausfertigung.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Stadt Kitzingen:
Kitzingen, den

Für die Staatliche Bauverwaltung:
Würzburg, den

.....
Siegfried Müller
Oberbürgermeister

.....
Stefan Weißkopf

Anlage:

1 Lageplan mit Eintragungen zur Abrechnungsgrenze Kreuzungsumbau